

auch Italien zu rechnen, zu den Letzteren die Mehrzahl der Staaten, nämlich Belgien, Dänemark, die Niederlande, Österreich und Portugal; vermutlich kann man den letzteren auch noch Großbritannien und Irland sowie die übrigen skandinavischen Staaten hinzurechnen¹¹⁹.

Es wäre nun aber *vorschnell*, aus diesem Verhältnis ohne weiteres zu schließen, dass offensichtlich doch eine uneingeschränkte *Vertragsfreiheit* den *Vorzug* verdient. Vielmehr sind stets auch die allgemein rechtlichen und gesellschaftlichen Hintergründe mit zu berücksichtigen. So kommt man z. B. in den *skandinavischen Staaten* mit der Vertragsfreiheit offensichtlich gut zurecht, weil den Rechteinhabern dort starke und einflussreiche Organisationen zur Verfügung stehen und eine verbreitete gesellschaftliche Bereitschaft zur Einigung, Solidarität und Rücksichtnahme besteht¹²⁰. Dagegen wird z. B. in *Belgien*¹²¹ und

*Österreich*¹²² die dort bestehende Vertragsfreiheit jedenfalls im Schrifttum weniger günstig beurteilt, und werden daher gesetzliche Verbesserungen gefordert. Und auch für die *USA* gilt: Die uneingeschränkte Rechtsstellung der Produzenten im Filmbereich als „authors“ kraft der „work made for hire“-Doktrin wird in der Praxis modifiziert durch die bekannten Tarifverträge mit den „Guilds“ der wahren Urheber und Schauspieler¹²³.

119. Zu Großbritannien siehe *Cornish*, in: FS Schricker, a.a.O. (Fn. 11), S. 643 (651, 656); zu den skandinavischen Staaten *Levin/Kur*, in: FS Schricker, a.a.O. (Fn. 11), S. 725 (726).

120. Siehe dazu *Levin/Kur*, in: FS Schricker, a.a.O. (Fn. 11), S. 725 (726 f., 766 f.).

121. Siehe *Vanhees*, GRUR Int. 1996 S. 779 (783, 789 f.), insbesondere zur Vergütungsfrage.

122. Siehe *Walter*, GRUR Int. 2001 S. 602 ff.

123. Siehe dazu *Reber*, ZUM 2001 S. 282 (283 ff.).

Medienpersönlichkeitsrechte in rechtsvergleichender Sicht

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

I. Historische Entwicklung des Persönlichkeitsschutzes gegen Medienveröffentlichungen

Im Zuge der sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, namentlich der Entwicklung von der industrie- zur postindustriellen, durch die Massenmedien geprägten Informationsgesellschaft, hat das Medienpersönlichkeitsrecht in den USA wie auch in Deutschland und Frankreich eine grundlegende Reform erfahren. Den Anstoß gaben jeweils die Gerichte, die durch eine Fortentwicklung des bisherigen Rechts den neuen Herausforderungen zu begegnen suchten. In Frankreich hat der Gesetzgeber für den Bereich des Privatsphärenschutzes die von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätze in Gesetzesform gegossen und dabei eine gesicherte Grundlage für die Rechtsanwendung geschaffen. Lediglich das englische Recht blieb bis heute im wesentlichen den überkommenen Regeln des defamation-Rechts verhaftet. Es bestätigt damit das die englische Traditionsliebe kennzeichnende Bonmot, demzufolge der Engländer nie nach dem „Warum“, sondern stets nach dem „seit Wann“ fragt¹.

Die Veränderungen in den übrigen Staaten verliefen demgegenüber in zum Teil gegensätzlicher verschiedener Richtung. Während in Amerika die Verfassungsrechtsprechung zum First Amendment bisher vorhandene Beschränkungen der Presse zunehmend beseitigte, wurden in Deutschland und Frankreich durch die Anerkennung eines allgemeinen Schutzanspruchs des Individuums vor Verletzungen seiner persönlichen Integrität und Privatsphäre Mitte des 20. Jahrhunderts erst die Grundlagen für einen umfassenden Persönlichkeitsschutz gelegt. Dabei spielten die verfassungsrechtlichen Vorgaben eine bedeutende Rolle. Insbesondere in Deutschland gab die Wertentscheidung der Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG dem BGH die Möglichkeit, die an sich eindeutige Entscheidung des BGB-Gesetzgebers gegen ein allgemeines Persönlichkeitsrecht im Wege richterlicher Rechtsfortbildung zu überwinden.

Das Fehlen entsprechender Vorgaben dürfte denn auch der Hauptgrund dafür sein, dass in England ein right to privacy bisher weder durch Richterrecht noch durch die Legislative etabliert werden konnte.

te. Namentlich die Rechtsprechung hält nach der langen Missachtung eines solchen Rechts ein Tätigwerden des Gesetzgebers für erforderlich. Sie selbst sei in Ermangelung übergeordneter Vorgaben nicht in der Lage durch eine richterrechtliche Anerkennung des right to privacy die Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers zu ersetzen:

Richter *Legat LJ*: „We do not need a First Amendment to preserve the freedom of the press, but the abuse of that freedom can be ensured only by the enforcement of a right to privacy. This right has so long been disregarded here that it can be recognized now only by the legislature. Especially since there is available in the U.S. a wealth of experience of the enforcement of this right both at common law and also under statute, it is to be hoped that the making good of this signal shortcoming in our law will not be long delayed.“

Das Recht auf Achtung der Persönlichkeit ist allerdings auf internationaler Ebene in Art. 8 EMRK festgeschrieben worden, die auch von England ratifiziert wurde. Hier bietet sich eine Chance für die Weiterentwicklung des Individualschutzes auch in Ländern, denen bisher ein vom Ausgangspunkt her umfassender Schutz des Persönlichkeitsrechts fremd ist. Ob ein Persönlichkeitsschutz vor diesem Hintergrund in England gesetzlich verankert wird, wird heute zwar diskutiert², bleibt aber abzuwarten.

II. Ein Systemvergleich zwischen England, USA, Deutschland und Frankreich³

1. England

Das englische Medienrecht wird geprägt durch das Rechtsinstitut der „defamation“, dessen Wurzeln in das 17. Jahrhundert, wahrscheinlich sogar noch weiter zurückreichen⁴. Neuere Rechtskategorien, die, wie das right to privacy⁵, im Zuge der sich wandelnden gesellschaftlichen

1. „We do not ask why, we only ask since when.“

2. In *Kaye v. Roberson*, (1991) FSR 62.

3. Zu den Reformbestrebungen in England vgl. *Gounalakis/Glowalla*, AfP 1997 S. 771 ff., u. S. 870 ff.

4. Dazu jetzt ausführlich *Gounalakis*, *Privacy and the Media - A Comparative Perspective*, München 2000; vgl. auch *v. Gerlach*, AfP 2001 S. 1 ff.

Rahmenbedingungen in das Blickfeld des Medienrechts in anderen Staaten gerückt sind, werden demgegenüber – heute vor dem Hintergrund der EMRK – allenfalls zaghaft diskutiert. Dadurch kommt es zu erheblichen, auch von den englischen Gerichten als unbefriedigend empfundenen Schutzdefiziten. Umgekehrt gewährleistet der tort of defamation einen die Pressefreiheit stark einschränkenden Schutz, sofern es um ehrverletzende Meinungen und Tatsachenbehauptungen geht⁷. Diese sehr unterschiedliche Schutzgewährung hat ihren Grund nicht nur in der Traditionsbezogenheit von Recht und Gesellschaft, sondern auch in den methodischen Eigenarten des englischen Rechtsverständnisses: Zum einen wird Gesetzesrecht (statute law) sehr eng ausgelegt. Zum anderen gibt es eine strenge Bindung an Vorentscheidungen (precedents). Beides kann notwendige Anpassungen des Rechts an sich wandelnde Herausforderungen und Konfliktfälle erheblich erschweren. Die etwas boshafte Beschreibung des englischen Rechtssystems „The system of precedent . . . means that in a common law court you can destroy your opponent's argument by showing that nobody has ever thought of them before“⁸ hat so im Bereich des Individualschutzes vor Medienpublikationen einen beachtlichen Wahrheitsgehalt.

Die starke Fixierung auf das überkommene defamation Recht gibt aber auch mit Blick auf die Grundidee „Öffentlichkeit als Tribunal“ Anlass zur Kritik. Besonders problematisch erscheint, dass die Beweislast für die Wahrheit einer Tatsachenbehauptungen weitgehend bei der Presse liegt. Für den Fall, dass die Medien ursprünglich von der Wahrheit ihrer Behauptungen ausgehen konnte, diese aber später nicht beweisen kann, drohen deshalb erhebliche Schadensersatzverpflichtungen. Das englische Recht provoziert so eine Selbstzensur der Presse. Es prämiert ein Verhalten der Medien, das Informationen so lange zurückhält bis ihre Wahrheit praktisch zweifelsfrei feststeht. In diesem Fall ist die öffentliche Diskussion aber nur noch Forum für ungewisse Sachverhalte, sie ist als Medium der Wahrheitsfindung praktisch ausgeschaltet.

Die starke Einschränkung der Presse durch den tort of defamation wird allerdings, wenngleich auf höchst fragwürdige Weise, durch eine weitere Besonderheit des englischen Rechtssystems wieder teilweise kompensiert: Die Prozess- und Anwaltskosten erreichen astronomische Höhen⁹ – Beträge zwischen 20 000 und 50 000 Pfund¹⁰ sind nicht selten – und jede Partei muss die ihr entstandenen Kosten selbst tragen. Erschwerend kommt hinzu, dass in defamation-Prozessen keine Prozesskostenhilfe („legal aid“) gewährt wird¹¹. Die Konsequenz für den finanziell schwach Ausgestatteten ist klar: Will er nicht seinen totalen persönlichen Ruin riskieren, wird er von der Klageerhebung absehen. Die Abschreckungswirkung des englischen Prozesskostenrechts schützt so indirekt die Presse¹². Sie geht aber klar auf Kosten der finanziell Schwächeren und beschwört deshalb zusätzliche Unstimmigkeiten herauf.

2. USA

Das us-amerikanische Medienpersönlichkeitsrecht wird geprägt durch die Unterscheidung zwischen „public figure“ und „private person“¹³. Grund dieser Unterscheidung ist nicht die Orientierung an gesellschaftlichen oder politischen Hierarchien, sondern der Versuch einer Umschreibung, wann eine Angelegenheit aufgrund ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit zu einer Privilegierung der Presse bei Veröffentlichungen führen muss. Es handelt sich um letztlich eine Kategorisierung, hinter der die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und den Schutzbedürfnissen des Individuums andererseits steht¹⁴. Informationen und Berichte über eine im Zentrum der öffentlichen Diskussion stehende Person haben nicht nur besonderes Gewicht, die „public person“ verfügt in der Regel auch über ganz andere Möglichkeiten, sich selbst Zugang zu den Medien zu verschaffen und dort dem Meinungskampf zu stellen als eine „private person“. Dementsprechend kommt bei „public person“ eine Haftung der Presse nur unter besonders strengen Voraussetzungen in Betracht, während „private persons“ weitergehend geschützt sind. Den niedrigeren Anforderungen an die Haftung bei Privatpersonen öffentlichen Interesses steht aber die Begrenzung der Schadensersatzhöhen gegenüber, so dass die Inanspruchnahme der Presse auf anderer Ebene wieder abgemildert wird.

Ungeachtet dieser Abstufungen im Schutzsystem besteht insgesamt ein deutlicher Vorrang der Pressefreiheit gegenüber den Schutzinteressen des Individuums. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des US-Supreme Court zum First Amendment besteht praktisch kein Schutz gegen ehrverletzende Werturteile. Selbst die Haftung der Presse für falsche Tatsachenbehauptungen wird durch die strengen Regeln über das Verschulden und vor allem über die Beweislast stark eingeschränkt und der theoretisch durch die Anerkennung eines right of privacy gewährleistete Schutz der Privatsphäre tritt durch die bestehenden Einschränkungen gegenüber den Informationsinteressen der Öffentlichkeit deutlich in den Hintergrund. Ausgehend von dem konsequent verfolgten Ziel, die Presse selbst vor den Gefahren einer Selbstzensur zu schützen, existiert daher nur ein sehr geringer Schutz gegen verletzende Pressepublikationen.

Auf diese Weise lassen die Gerichte den öffentlichen Meinungskampf weitestgehend unreglementiert. Nicht die Gerichte, sondern die Öffentlichkeit ist Diskussionsforum der verschiedenen Ideen und Medium der Wahrheitsfindung. Lediglich in besonders krass gelagerten Ausnahmefällen droht der Presse eine Haftung. Dann werden allerdings deutlich höhere Summen ausgeurteilt als im deutschen oder englischen Recht. Die Steuerungswirkung des Rechts beschränkt sich auf das Prinzip der mittelbaren Abschreckung durch astronomische Schadensersatzbeträge für allzu schlimme Taten. Das amerikanische Presserecht steht damit in der Grundwertung auf einer Linie mit der *condemnatio pecuniaria* im römischen Recht¹⁵.

Dadurch können vorhandene Ungleichgewichte im Meinungskampf jedoch nicht ausgeglichen werden. Die Schwelle für den Zugang zu den Medien liegt sehr hoch, zu hoch oftmals selbst für den, der Gegenstand der öffentlichen Diskussion ist. Die daraus folgenden ungleichen Ausgangsbedingungen zwischen Individuum und Presseorgan entziehen aber der öffentlichen Diskussion um die Wahrheit einen ihrer Grundpfeiler: die Chancengleichheit. Das Gegendarstellungsrecht, das der Supreme Court wegen seiner presseeeinschränkenden Wirkung für verfassungswidrig hält, böte hier die Möglichkeit für einen keinesfalls stark beeinträchtigenden, sondern umgekehrt schonenden Ausgleich der verschiedenen Belange, indem es auch Schwachen den Medienzugang sichert. Es könnte gewährleisten, dass die

5. Eine der ältesten Entscheidungen zum „defamation“-Recht ist *King v. Lake*, (1668) Hardr. 470. Zu Entstehung und Entwicklung des torts of defamation *Kaye, Libel and Slander – Two Torts or One*, (1975) 91 L.Q.R. 524 ff.

6. Die Formulierung in England („right to privacy“) und den USA („right of privacy“) weichen voneinander ab.

7. Dazu ausführlich *Gounalakis/Rösler*, Ehre, Meinung und Chancengleichheit im Kommunikationsprozess. Eine vergleichende Untersuchung zum englischen und deutschen Recht der Ehre, Baden Baden 1998.

8. *Atiyah*, Pragmatism and Theory in English Law, London 1987, S. 7.

9. Zeitungsberichten zufolge wollte der frühere britische Premierminister John Major gegen ein Blatt klagen, das ihn mit dem Rotlichtmilieu in Verbindung gebracht hatte. Die Tory-Partei startete eine öffentliche Kampagne, letztlich schreckten aber alle Beteiligten vor einer Klage aufgrund der zu erwartenden Prozesskostenlawine zurück. Es steht zu vermuten, dass die Parteien sich verglichen haben.

10. *J. Scott-Bayfield*, Back to basics – is libel on the decline? *Solicitors Journal* 1994, S. 95.

11. *P. Gegan*, Publish and be not damned, *New Law Journal* 1994, S. 983.

12. *Anderson/Dougherty*, in: *Markesinis/Deakin*, Tort Law, Oxford 1994, S. 631.

13. Dazu bereits *Gounalakis*, NJW 1995 S. 809 (813).

14. *Beater*, Zivilrechtlicher Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht, 1996, S. 44.

15. *Stürner*, JZ 1986 S. 865 (869).

Wahrheitsfindung tatsächlich auf der Grundlage eines gleichen, fairen und offenen Kampfes um die beste Idee ausgetragen wird. Umso widersprüchlicher erscheint die ablehnende Haltung des Supreme Courts¹⁶.

3. Deutschland

In Deutschland ist die Rechtslage auf dem Gebiet des Persönlichkeits-schutzes gegen Presseveröffentlichungen durchaus in einigen Punkten mit der Rechtspraxis in Amerika vergleichbar. Auch hier wird die Presse- und Meinungsfreiheit als ein besonders wichtiges Gut angesehen und die Kriterien, anhand derer zwischen Pressefreiheit und Individualschutz abgewogen wird, decken sich teilweise mit denjenigen im amerikanischen Recht. Dadurch erlangt das deutsche Recht eine pressefreundliche Grundtendenz.

Gleichwohl bestehen im Ausgangspunkt wie im Ergebnis erhebliche Unterschiede. Die Abwägung zwischen Individualschutz und Pressefreiheit erfolgt nicht anhand der verallgemeinernden Hilfskategorien „public figure“ – „private person“, sondern im Einzelfall auf der Grundlage einer Vielzahl unterschiedlich gewichteter Kriterien, die im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit bzw. der Rechtswidrigkeit einer Verletzungshandlung von den Gerichten umfassend zu würdigen und zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen sind. Als Orientierung steht den Instanzgerichten dafür eine im Laufe der Zeit von den obersten Gerichten herausgebildete, in Fallgruppen gegliederte reichhaltige Kasuistik zur Verfügung.

Darüber hinaus garantiert die Anerkennung eines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den BGH einen umfassenden Schutz des Individuums vor Verletzungen der persönlichen Identität durch Falschmeldungen und vor Offenbarungen aus dem Privatleben. Hier ermöglicht die stets erforderliche Abwägung der verschiedenen Interessen im Einzelfall auch einen Schutz vor verletzenden Wahrheiten. So erkannte das BVerfG im Lebachurteil einem Straftäter im Interesse seiner Resozialisierungschancen einen Schutzanspruch gegen die erneute Darstellung der von ihm begangenen Verbrechen in einem Fernsehspiel zu¹⁷. Wie die Entscheidung des U.S. Supreme Court in der Rechtssache *Cox Broadcasting v. Cohn*¹⁸ zeigt, in der das Gericht alle bestehenden Schutzmöglichkeiten vor der namentlichen Nennung eines Vergewaltigungsofers in einer Fernsehsendung für verfassungswidrig erklärte, wäre ein solches Urteil in Deutschland undenkbar. Der Vergleich beider Urteile erhellt damit besonders deutlich die Unterschiede in der Abwägung der divergierenden Interessen: Während in den USA die Presse- und Meinungsfreiheit absoluten Vorrang vor den Schutzinteressen des Einzelnen genießt, sucht das deutsche Recht einen Mittelweg, der grundsätzlich beiden Positionen gleiches Gewicht beimisst.

Die damit verbundene starke Ausdifferenzierung des Rechtsschutzes im deutschen Recht wird durch das zur Verfügung stehende, umfangreiche Rechtsfolgeninstrumentarium untermauert. Neben Schadensersatzansprüchen kann der Einzelne auf Unterlassung, Widerruf und Gegendarstellung klagen. Dabei kommt der Differenzierung zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung entscheidende Bedeutung zu. Alle drei Rechtsschutzmöglichkeiten kommen praktisch nur bei Tatsachenbehauptungen in Frage¹⁹, Widerruf und in der Regel auch Unterlassung setzen zudem bei Angelegenheiten öffentlichen Interesses nach ständiger Rechtsprechung²⁰ den vollen Nachweis der Unrichtigkeit der Berichterstattung durch den Betroffenen voraus.

Diese strengen Anforderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass Unterlassung wie auch Widerruf unmittelbar auf den Inhalt einer journalistischen Aussage einwirken, indem sie diese verbieten oder korrigieren. Sie entsprechen daher der hier vertretenen Ansicht, wonach sich die Gerichte so weit wie möglich einer inhaltlichen Stellungnahme enthalten und lediglich die Einhaltung der „Spielregeln“ des Meinungskampfes kontrollieren sollten. Forderungen nach einer Herabsetzung der Anforderungen, insbesondere nach einer Abmilderung der Beweispflichten des Betroffenen, sind deshalb entschieden zurückzuweisen.

Auch die Kritik, die weitergehende Haftungsfreistellung von persönlichen Meinungen gegenüber Tatsachenbehauptungen und das weite Verständnis des Meinungsbegriffs prämiere die Entfernung von der kontrollierbaren Tatsache und privilegiere die nur andeutungsweise begründete Bewertung²¹ greift meines Erachtens zu kurz. Sie weist den Gerichten letztlich die Bewertungskompetenz über die Richtigkeit einer Ansicht zu und unterschätzt damit die Kontrollfähigkeiten der geistigen Auseinandersetzung.

Ob im Übrigen die differenzierte Gewährung verschiedener Rechtsbehelfe, wie sie in Deutschland mit dem Anspruch auf Unterlassung, Widerruf, Gegendarstellung und Schadensersatz zu finden ist, oder die Beschränkung der Haftungsfolgen auf (astronomische) Schadensersatzzahlungen²² wie im amerikanischen Presserecht den Vorzug verdient, ist eine andere Frage. Ihre Beantwortung hängt letztlich davon ab, ob man den mit diesen Rechtsbehelfen notwendig verbundenen stärkeren Eingriff der Gerichte in den öffentlichen Meinungskampf im Interesse eines ausgeglichenen, flexiblen und situationsangepassten Rechtsschutzes akzeptiert.

4. Frankreich

Jedenfalls vom französischen Gesetzgeber wurde die Frage eindeutig im letzteren Sinne beantwortet. Der durch Gesetz vom 17. 7. 1970 neu gefasste Art. 9 Code civil sieht in Absatz 2 eine noch größere Bandbreite von Rechtsbehelfen bei Verletzungen des *vie privée* vor als das deutsche Recht. So können die Gerichte beispielsweise weitgehend nach eigenem Ermessen²³ beeinträchtigende Text- und Bildstellen herausnehmen und streichen lassen (*suppression*) oder – darüber hinausgehend – die Einziehung der gesamten Ausgabe (*saisie*) anordnen oder zur Veröffentlichung des Urteils verurteilen.

Die Regelung des Art. 9 Code civil bedeutete keineswegs eine revolutionäre Veränderung im französischen Recht. Vielmehr steht die Aufnahme eines allgemeinen Rechts auf Achtung der Privatsphäre in der Folge einer langen Tradition umfassenden Privatsphärenschutzes in Frankreich, die auf Art. 12 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 zurückgeht. Selbst die in Art 9 Abs. 2 Code civil angeordneten Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche verankerten lediglich die von den Gerichten schon zuvor entwickelten Schutzstandards im positiven Recht. Der Schutz gilt gleichermaßen für den einfachen Bürger wie für den Prominenten, so dass das Privatleben aller Bürger der öffentlichen Diskussion und Kritik weitgehend entzogen bleibt. Dort wo in den USA die Öffentlichkeit umfassende Informationsrechte in bezug auf das Sexualleben und die gesundheitlichen Probleme eines Regierungsbeamten ebenso geltend machen kann wie in bezug auf die Eheprobleme von Berühmtheiten, verbietet das französische Recht selbst die erneute Verbreitung von bereits mit Zustimmung des Betroffenen veröffentlichten Berichten aus dem Privatleben²⁴. Es geht damit auch weit über den Rechtsschutz, den der BGH in diesem Bereich über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht etabliert

16. Sie sprengt, wie es Stürmer, JZ 1986 S. 865 (870) formuliert, „die innere Logik des Systems“.

17. BVerfGE v. 5. 6. 1973, BVerfGE 35 S. 202 ff. – Lebach.

18. *Cox Broadcasting v. Cohn*, 420 U.S. 469 (1975).

19. Lediglich Unterlassungsansprüche sind auch bei Werturteilen denkbar. Aufgrund der strengen Anforderungen spielen sie in der Praxis aber fast keine Rolle.

20. Vgl. BVerfGE 54 S. 148 (157) = AfP 1980 S. 149; BGHZ 37 S. 187 (190 f.).

21. Stürmer, JZ 1994 S. 865 (868); ähnlich Kiesel, NVwZ 1993 S. 1129 ff.; Kriele, NJW 1994 S. 189.

22. Zur Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen vgl. einerseits Stürmer, AfP 1998 S. 1 ff. und andererseits Gounalakis, AfP 1998 S. 10 ff.

23. Dutertre, Anm. zu C. d'appel Paris, D. 1972 S. 445 (447).

24. Cass. civ. 2^e, 2. 1. 1971, D 1971, Jur. 263 – Gunther Sachs.

hat, hinaus. Die Reichweite des Schutzes verdeutlicht ein neueres Urteil des zweitinstanzlichen Appellationsgerichts (Cour d'appel) von Paris. Es sprach einer Schauspielerin Schadensersatz wegen Verletzung ihres Privatlebens zu, weil sich ein Satireblatt despektierlich über die Hochzeit ihrer Tochter ausgelassen hatte²⁵.

Neben dem Privatleben ist auch das Recht am eigenen Bild und Namen besonders geschützt. Bild und Namen von Privatpersonen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht werden, wobei der Kreis der „Privat“-personen erstaunlich weit reicht. Als besondere Persönlichkeitsrechte genießen das Recht am eigenen Bild und das Recht am eigenen Namen damit ebenso wie das Recht auf Privatsphäre einen deutlich weitergehenden Schutz als andere Bereiche der Persönlichkeit, wie etwa die persönliche Identität. Auch wenn in Deutschland eine ähnliche Tendenz erkennbar ist und die schon vor der Anerkennung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch den BGH in 1954 etablierten speziellen Persönlichkeitsbereiche des Namensrechts und Bildnisschutzes als am besten geschützt erscheinen, ist der in Frankreich gewährte Persönlichkeitschutz besonders inhomogen. Dies erhellt schon die Tatsache, dass die Gerichte bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild und Namen oder des Rechts auf Privatsphäre sowohl den Schaden des Betroffenen als auch das Verschulden des Mediums vermuten. Der Schutz der speziellen Persönlichkeitsrechte genießt daher eine klare Sonderstellung im System des französischen Deliktsrechts, das daneben aber über die Generalklausel der Art. 1382 f. Code civil die übrigen Bereiche gleichfalls abdeckt.

Bei Klagen aus „diffamation“ erfolgt im Rahmen der Prüfung, inwieweit die Presse ihre Rechte auf Berichterstattung und Kritik (*Droit à l'information*, *Droit de critique*) missbraucht hat ebenso wie in Deutschland eine Abwägung zwischen den Belangen des Persönlichkeitsschutzes und der Pressefreiheit. Die Rechte auf Berichterstattung und Kritik gehen zurück auf die in Art. 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 genannte Meinungsfreiheit. Verfassungsrechtliche Garantien wurden freilich anders als in den USA und Deutschland lange Zeit nicht unmittelbar zur Entscheidung des Einzelfalls herangezogen. Nunmehr hat jedoch der Cour d'appel de Paris in einer erst vor kurzer Zeit ergangenen Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass die Gerichte bei Erlass einer Unterlassungsverfügung zwischen den Folgen der Nichtveröffentlichung der Berichte für die Pressefreiheit und den Folgen einer Veröffentlichung für den von der Berichterstattung Betroffenen abwägen müssten²⁶. Diese Position entspricht weitgehend der Linie im deutschen Recht.

Trotz der grundsätzlichen Anerkennung der Meinungsfreiheit als zu berücksichtigendem Abwägungskriterium ist der von den französischen Gerichten gewährte Rechtsschutz gegen Persönlichkeitsverletzungen im Vergleich mit den übrigen Ländern am stärksten. Dazu trägt auch das Gegendarstellungsrecht bei. Im Geburtsland des Gegendarstellungsanspruchs bestehen bis zur Beleidigung der Journalisten praktisch keine inhaltlichen Beschränkungen. Der einzelne kann nicht nur – wie in Deutschland – einer Tatsachenbehauptung, sondern auch einem Werturteil der Presse die eigene Ansicht gegenüberstellen. Einschränkungen erfährt das Recht nur über die Größe der Gegendarstellung. Mit dem umfassenden Gegendarstellungsrecht garantiert das französische Recht dem Einzelnen absolute Chancengleichheit im Meinungskampf. Es bleibt aber nicht an diesem Punkt stehen, sondern sieht zudem eine ausgeprägte Inhaltskontrolle der Presse durch die Gerichte vor. Dadurch wird ein Ungleichgewicht zwischen Individualschutz und Pressefreiheit geradezu heraufbeschworen.

III. Verfassungsrecht und EMRK als Grundlage eines stimmigen Schutzkonzepts?

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die einzelnen nationalen Rechte einen sehr unterschiedlichen Schutz des Individuums gegen Presseübergriffe gewähren und auf völlig abweichenden Grunddirektiven beruhen. Vor allem letzteres ist angesichts der Anpassungsbedürftigkeit des Medienrechts gegenüber den sich wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen besonders hervorzuheben.

Während in England verfassungsrechtliche Vorgaben praktisch völlig fehlen²⁷, gab das Verfassungsrecht in Deutschland, den USA und in Ansätzen auch in Frankreich wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Medienrechts. So bildete das Verfassungsrecht in Ermangelung klarer legislativer Direktiven die legitime Grundlage für die Gewährleistung eines umfassenden Identitäts- und Privatsphärenschutzes durch den BGH als Antwort auf die neuartige Gefährdungslage im Zeitalter der Massenmedien. Heute ist ein alle Persönlichkeitsbereiche erfassender Schutz des Individuums mit Ausnahme von England prinzipiell anerkannt.

Noch wichtiger erscheint, dass der Schutzzumfang, den das deutsche, amerikanische und bedingt auch das französische Recht gegenüber Presseübergriffen gewährt, maßgeblich von den in der Verfassung niedergelegten Wertmaßstäben beeinflusst wird, die in eine Abwägung zwischen den divergierenden Belangen der Pressefreiheit und des Persönlichkeitsschutzes einfließen. Wenngleich die Ergebnisse erheblich divergieren, so hat die durch die Einzelfallabwägung ermöglichte Ausrichtung an den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu einem „konsequenten Folgerecht“²⁸ geführt. Sowohl gegenüber falschen Tatsachenbehauptungen und herabwürdigenden Werturteilen wie auch gegenüber verletzenden Wahrheiten besteht ein vergleichbares Schutzniveau, sei es nun, wie in den USA besonderes niedrig oder, wie in Frankreich, besonders hoch.

Demgegenüber ist das englische Recht durch eine innere Widersprüchlichkeit gekennzeichnet. Dem die Presse stark einschränkenden Schutz vor Ehrverletzungen durch das defamation-Recht steht das Fehlen eines allgemeinen Rechtsschutzes gegen die Publikation verletzender Wahrheiten aus dem Privatleben gegenüber. Die starke Orientierung des englischen Common Law an Traditionen, insbesondere die strikte Bindung der Gerichte an Vorentscheidungen, und das Fehlen von übergeordneten Direktiven hat bis heute eine in sich konsequente Ausrichtung des Rechtsschutzes verhindert. Sie ist im Bereich des Presserechts, das stark vom Einzelfall geprägt ist und sich deshalb einer genauen Konkretisierung praktisch entzieht, im Grunde nur durch eine Einzelfallabwägung zwischen den verschiedenen Interessen zu erreichen. Dafür ist jedoch wiederum ein übergeordneter Wertmaßstab erforderlich, der die Gerichte in die Lage versetzt, auch bisher unbekannte Gefahrenlagen zu erfassen und in einer wertenden Abwägung von Pressefreiheit und Individualschutz die beteiligten Interessen zu einer möglichst optimalen Geltung zu verhelfen.

Diese Erkenntnis lenkt den Blick auf internationale Abkommen und Vereinbarungen, die ähnlich den nationalen Verfassungen die Grundlage einer umfassenden, in sich konsequenten Regelung bilden könnten. In Europa ist insoweit vor allem auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hinzuweisen. Das unter der EMRK errichtete europäische Menschenrechtsschutzsystem hat inzwischen durch-

25. Paris, 1re Ch. sect. A, 11. 7. 1990, H. c. K., Docu.-Nr. 90-23263.

26. Cour d'appel de Paris, 13. 3. 1996, JCP 1996, II, 22632.

27. Insbesondere die Bill of Rights von 1688 enthält gerade keinen Grundrechtskatalog oder vergleichbare Garantien, da sie zukünftige Parlamente nicht rechtlich bindet, vgl. Pollard, Constitutional and Administrative Law, London 1990, 10 f. 508.

28. Beater, Zivilrechtlicher Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht, 1996, S. 79.

aus das Niveau einer gemeinsamen europäischen Verfassungsgerichtsbarkeit erreicht²⁹. Es weist in Art. 8 und 10 sowohl das Recht auf Achtung der persönlichen Lebenssphäre als auch die Meinungsfreiheit als schutzbedürftige Rechtspositionen aus. Die bisher eher geringe Bedeutung der EMRK nicht nur in England, sondern auch in den anderen Staaten³⁰ muss vor diesem Hintergrund überraschen, zumal die Globalisierungstendenzen im Bereich der Medien – man denke nur an das Internet – neue Herausforderungen stellen, denen nationale Lösungen kaum gerecht werden können.

Zwar entfalten die Gewährleistungen der EMRK Schutzwirkungen primär im Verhältnis Staat – Bürger. Eine unmittelbare Drittwirkung haben die Konventionsorgane wiederholt abgelehnt³¹. Namentlich die in den Art. 8 und 10 EMRK enthaltenen Garantien haben die Vertragsstaaten jedoch auch im Verhältnis von Privatpersonen untereinander zu verwirklichen, soweit dies für einen wirksamen Schutz der Privaten und die Durchsetzung der Konventionsgarantien erforderlich ist. Dazu bietet sich – falls der Gesetzgeber untätig bleibt – die Berücksichtigung der Garantien über die Generalklauseln im Zivilrecht oder die richterliche Rechtsfortbildung an³².

Die EMRK ermöglicht es daher den einzelnen Staaten nicht nur, einen umfassenden Schutz der jeweiligen Belange zu etablieren, was vor allem für das englische Recht, das bisher ein right to privacy nicht kennt, interessant ist. In den nebeneinander stehenden Gewährleistungen von Privatsphäre und Pressefreiheit ist zugleich eine Abwägungsmöglichkeit für den Einzelfall angelegt, die erst eine flexible Reaktion auch auf neue Verletzungsformen ermöglicht. So gewährleistet Art. 8 in Abs. 1 einen umfassenden Schutz der Privatsphäre. Abs. 2 sieht demgegenüber eine Rechtfertigungsmöglichkeit für den Fall vor, dass der Eingriff in Abs. 1 anderen, ebenfalls schutzwürdigen Zielen dient. Dazu gehört auch das in Art. 10 Abs. 1 garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung. Umgekehrt kann nach Art. 10 Abs. 2 auch die Meinungsfreiheit im Interesse anderer Rechtspositionen eingeschränkt werden, was wiederum eine Berücksichtigung des Privat-

sphärenschutzes impliziert³³. Auf diese Weise wird die Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen zum wichtigsten Entscheidungskriterium. Die EMRK folgt damit im wesentlichen dem auch in Deutschland geltenden Prinzip eines verhältnismäßigen Ausgleichs divergierender Interessen.

Auch wenn die nationalen Rechtsordnungen supranationalen Regelungen naturgemäß skeptisch gegenüberstehen, bleibt zu hoffen, dass diese Grundsätze von den Unterzeichnerstaaten wenigstens in Ansätzen übernommen und zu einem wohl abgewogenen Presserecht ausgeformt werden. Neuere Tendenzen in England, die Vorgaben der EMRK wenigstens bei der Auslegung der Tatbestände zu berücksichtigen, geben hier Anlass zur Hoffnung. Sie haben immerhin dazu geführt, dass der Court of Appeal und das House of Lords die von den unteren Gerichten in defamation-Verfahren ausgeteilten Schadensersatzbeträge erheblich herabgesetzt haben, um die Presse vor unverhältnismäßigen Sanktionen zu schützen³⁴. Dadurch hat es die Rechtsprechung im Grunde erstmals ermöglicht, direkt zwischen Individualschutz und Pressefreiheit abzuwägen³⁵.

29. Frowein, The European Convention on Human Rights as the Public Order of Europe, in: Collected Courses of the Academy of European Law, Vol. 1/2, 1990, S. 267 (278); Klein, AfP 1994 S. 9 (11).

30. Rohde, Europarecht, 1995, S. 77; Engel, AfP 1994 S. 1 (1).

31. EKMR, E 23-9-1955, 33/55, YB 1 (1955-1957) 154 (Vorgesetzter); EKMR, E 20. 7. 1957, 256/57, YB 1 (1955-1957) 188 (Geschiedener Ehemann und Rechtsanwalt); EKMR, E 16. 3. 1970, 4004/69, CD 33, 18 (Ärzte).

32. Für eine derartige mittelbare Drittwirkung etwa Frowein/Peukert, Kommentar zur EMRK, Art. 1, Rdn. 10-13.; Evert Alkema, The third-party applicability or „Drittwirkung“ on the ECHR, in: FS Gérard J. Wicada, 1988, S. 33 ff.; Meo-Micaela Hahne, Das Drittwirkungsproblem in der EMRK, Diss. Heidelberg 1973, S. 81 ff.

33. Vgl. zur Prüfung der einzelnen Gewährleistungen Wildhaber/Breitenmoser, Kommentar zur EMRK, Art. 8 Rdn. 2 m. w. N.

34. Broadway Approvals v. Odhams Press, (1965) 2 All E.R. 523 (C.A.) und vor allem Rantzen v. Mirror Group Newspapers, 81994 Q.B. 670 (C.A.).

35. Vgl. ausführlich Gounalakis, Privacy and the Media – A Comparative Perspective, München 2000.

Kurzbeitrag

Die Stellung der „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

I. Einleitung

In der deutschen Rundfunkordnung spielen die so genannten „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ nach wie vor eine wichtige Rolle. Die nach dem Zweiten Weltkrieg neu geschaffenen Rundfunkanstalten sollten weder staatlich noch in privater Hand sein. Daher wurde ihre Kontrolle pluralistisch zusammengesetzten Gremien aus Vertretern von in der Gesellschaft bedeutenden Verbänden und Organisationen übertragen¹. Zu diesen „gesellschaftlich relevanten“ Gruppen gehören neben den Kirchen und den politischen Parteien etwa Gewerkschaften, Arbeitgeber-, Wohlfahrts- und Sportverbände.

Im Folgenden wird die Rolle der Gruppen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk unter rechtlichen Gesichtspunkten untersucht. Nach einem Überblick über die Organisation der Rundfunkanstalten wird die

Frage behandelt, welche Anforderungen an die Zusammensetzung der Rundfunkgremien sich aus der Rundfunkfreiheit ergeben. Dabei wird insbesondere auf die Rolle der politischen Parteien eingegangen. Anschließend wird die subjektiv-rechtliche Stellung der Verbände betrachtet. Begonnen wird mit einer Untersuchung der Rechtsposition derjenigen Gruppen, die vom Gesetzgeber bei der Zusammensetzung der Gremien übergangen wurden. Schließlich werden die subjektiven Rechte der vom Gesetzgeber berücksichtigten Verbände behandelt.

Mit der Einführung des privaten Rundfunks in Deutschland wurden zur Aufsicht über die privaten Sender Landesmedienanstalten gegründet, die nach dem Vorbild der Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht in die staatliche Verwaltung eingegliedert wurden, sondern ebenfalls pluralistisch zusammengesetzte Gremien als Kontrollorgane erhielten². Die folgenden Ausführungen zur subjektiv-rechtlichen Stellung der Gruppen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk lassen sich auf diese Gremien übertragen. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien sind

1. Vgl. Hesse, Rundfunkrecht, 2. Aufl. 1999, Kap. 1 Rdn. 24 ff.

2. Vgl. Hesse (Fn. 1), Kap. 1 Rdn. 70 ff. Dieses „Versammlungsmodell“, nach dem die Mitglieder der Kontrollorgane von gesellschaftlichen Gruppen entsandt werden, wird heute noch überwiegend, aber nicht mehr in allen Landesmediengesetzen verfolgt.